

Artikel 93

Vorsitz

1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. 2 Das erste und zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied wird durch die Kirchenleitung gewählt.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 90: Vorsitz

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz der Kirchenleitung. Die erste und zweite Stellvertretung werden durch die Kirchenleitung gewählt.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 47).

Zur zweiten Lesung erhielt die Regelung als Artikel 94 ihren aktuellen Wortlaut (2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 50).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Bei der Regelung der Stellvertretung für den Vorsitz in der Kirchenleitung in Artikel 90 haben die Beratungsgremien auf eine verfassungsrechtliche Festlegung verzichtet und überlassen es der amtierenden Kirchenleitung, die Stellvertretung zu wählen.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Stand 31. Mai 2010 hatte die Vorschrift folgende Fassung:

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz der Kirchenleitung. Die zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestellten Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel führen den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz.

In der Sitzung der AG Verfassung vom 4. und 5. Juni 2010 wurde darauf hingewiesen, dass bei dieser Stellvertretungsregelung eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel aus der Gruppe von zunächst vier, später drei bischöflichen Personen nicht an der Leitung der Kirchenleitung beteiligt sei. Als Alternative wurde vorgeschlagen, dass in einer selbstbestimmten Reihenfolge alle Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter seien.

Der Antrag, dass die erste und zweite Stellvertretung durch die Kirchenleitung gewählt werden, wurde angenommen.

Stand 10. Juni 2010 ergab sich damit folgende, von der AG Verfassung beschlossene Fassung:

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz der Kirchenleitung. Die erste und zweite Stellvertretung werden durch die Kirchenleitung gewählt.

Auf der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde beschlossen, die Stellvertretung im Vorsitz der Kirchenleitung wie die bischöfliche Stellvertretung im Bischofsrat zu regeln, so dass folgende Formulierung empfohlen wurde:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz der Kirchenleitung. Die Stellvertretung erfolgt gemäß Artikel 94 Absatz 4.“

Die Steuerungsgruppe schloss sich dem nicht an, es blieb bei der Formulierung vom 10. Juni 2010. Die Umformulierung in Satz 2 erfolgte als redaktionelle Änderung, die in der gesamten Verfassung an den entsprechenden Stellen umgesetzt wurde.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 86 der Verfassung der NEK sah vor:

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Sie bzw. er erstattet der Synode den Jahresbericht. Die zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmten Bischöfinnen bzw. Bischöfe im Sprengel haben den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz inne.

Bis zur Neuordnung des bischöflichen Amtes im Jahr 2009 bestimmte Artikel 86:

Die Kirchenleitung überträgt in getrennten Wahlgängen einer Bischöfin oder einem Bischof den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern aus ihrer Mitte den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 14 Absatz 1 Leitungsgesetz der **ELLM** bestimmte:

Der Landesbischof ist der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Die Kirchenordnung **PEK** regelte in Artikel 137 Absatz 1:

1 Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung ist die Bischöfin oder der Bischof, in deren Stellvertretung die oder der Präses der Landessynode. 2 Eine weitere Stellvertretung wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.2.6 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin führt auch den Vorsitz im Bischofsrat (Artikel 100 Absatz 1) und im Theologischen Prüfungsamt (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und Artikel 113).

2. Untergesetzliche Normen

Nach § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung leitet das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung die Sitzungen. Es kann die Leitung an ein stellvertretendes vorsitzendes oder an ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 50 und Artikel 82 enthalten Regelungen zum Präsidium der Kirchenkreis- bzw. der Landessynode. Regelungen zum Vorsitz finden sich in Artikel 31 für den Kirchengemeinderat und in Artikel 61 für den Kirchenkreisrat. Diese Vorschriften sehen jeweils vor, dass Vorsitz oder Stellvertretung ehrenamtlich besetzt wird.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 85 Absatz 1 der Grundordnung der **EKBO** bestimmt:

(1) 1 Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. 2 Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz.

Nach Artikel 62 Absatz 1 Nr. 1 Kirchenverfassung **EKM** gehört der Landesbischof dem Landeskirchenrat kraft Amtes als Vorsitzender an. Die Stellvertreter des Landesbischofs vertreten diesen auch im Vorsitz (Artikel 62 Absatz 2 Satz 1)

Artikel 50 der Kirchenverfassung **Hannovers** regelt die Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses. Absatz 2 bestimmt:

(2) 1 Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. 2 Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.

Nach Artikel 14 Absatz 1 Verfassung **VELKD** übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin mit der Wahl kraft Amtes auch den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz.

Artikel 30 Absatz 3 Grundordnung **EKD** bestimmt zum Ratsvorsitz:

(3) 1 Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der

Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. 2 Der Rat kann Vorschläge machen.